



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

07.05.2021

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

**Luftverkehr
Hubschraubersonderlandeplatz der Bundespolizei
in Sankt Augustin
26.07.33.01-2 EDKX Scoping
RSK 10-05.21**

Sehr geehrte Frau Schriever,

eine Beteiligung für den Scopingtermin ist mir leider nicht bekannt geworden. Insofern bitte ich um Verständnis, dass hier weder eine Teilnahme noch eine Stellungnahme erfolgte. Wenn möglich, binden Sie uns als BUND vor Ort auch parallel direkt in Ihren Verteiler mit ein.

Wir tragen hiermit die folgenden Anregungen und Bedenken im Namen des BUND NRW vor:

Es gibt konkrete Verstöße der Bundespolizei am Standort Hangelar, die mehrfach Hubschrauber-Landungen oder Beinahe-Landungen im FFH-Gebiet „Sieg“ oder unmittelbar daneben in der Gemeinde Windeck (!) ausgeführt hat. Das ist immerhin Luftlinie 25 km entfernt! Das führt zu dem Schluss, dass auch die Flugaktivitäten außerhalb der engen Prüfkulisse der Abbildung 5-1 (Seite 36) des Scoping-Vorschlags vom 17.2.2021 relevant sind. Es bedarf daher einer Darstellung des gesamten Fluggebarens, das von dem Standort ausgeht bzw. dann ausgehen soll, um einschätzen zu können, welchen Raumanspruch (Fläche und Intensität) die Bundespolizei mit ihrem Antrag verbindet. Beispielsweise sind Nachtflugübungen mit ihrer Störwirkung herausragend relevant bei einer Prüfung.

Im Zuge solchen Aktivitäten wie den Landungen im Schutzgebiet kommt es zu erheblichen Störungen auch entfernt liegender Schutzgebietsflächen und ihrer Schutzgüter. Die Übungen selbst werfen sogar die Frage auf, ob in der Region überhaupt ein ausreichendes Übungsumfeld existiert, um den Standort betreiben zu können. Wie kam es sonst zu sol-

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Seite 1

Hilfsweise wären entsprechende Regelungen und zu formulierende Schranken notwendiger Teil einer Zulassung.

Weiterhin ist es in der Vergangenheit zu hohen Tierverlusten unter Amphibien (Kreuzkröte, FFH-Anhang IV) gekommen, wenn Kontroll- bzw. Wachfahrten nachts auf den Feldwegen im Umfeld des Polizeigeländes durchgeführt wurden. Dieser Arten- und Tierschutzaspekt sollte Teil der Prüfung sein bzw. bedürfte einer Regelung in einer evtl. Zulassung.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist neben Brutvogelarten auch die hohe Bedeutung der Siegmündung und des Rheins für Rast- und Zugvögel besonders relevant. Sie müssten gesondert wahrgenommen werden.

Neben den Feldvogelarten Rebhuhn (hohe Lärmempfindlichkeit!), Kiebitz und Feldlerche sind insbesondere die Brutvogelarten Schwarzer Milan, Roter Milan, Graureiher und Kormoran relevant. Zielarten wie der Weiß- und Schwarzstorch oder der Fischadler sollten jedoch auch mitdiskutiert werden.

Die FFH-Gebiete „Siegau und Siegmündung“, „Sieg“ (es fehlt aktuell in der Liste!), „Tongrube Niederpleis“ (fehlt aktuell) und „Siebengebirge“ (fehlt teilweise), „Fischschutzzone Rhein“ und die FFH-Gebiete des Ville-Rückens (fehlen aktuell) sind von dem Betrieb betroffen. Diese sollten daher insgesamt in die Prüfung einbezogen werden. Dabei sind auch die Entwicklungsziele und die aufzubauenden Bestände der charakteristischen Arten für die Prüfung von Bedeutung, da auch solche Pläne und Projekte unzulässig wären, die verhindern, dass der gute Erhaltungszustand der Gebiete (und ihrer charakteristischen Arten) erreicht werden kann.

Da auch störungsempfindliche Arten Schutzgegenstand sind und in den Schutzgebieten der Sieg und Siegmündung auch wesentliche Bestandteile des landesweiten Schutzbestandes liegen, ist das von Bedeutung. Doch Störungen sind auch z.B. in Bornheim relevant, nach dem Übertritt über den Rhein, etwa im Bereich der Naturschutzgebiete „Quarzsandgrube Brenig“ und „Kiesgrube an der Roisdorfer Hufebahn“. In beiden Gebieten fallen Hubschrauber (der Bundespolizei?) regelmäßig als besonders störend auf. Die Rheininseln wie das Herseler Werth sind zudem wichtige Vogelbrutplätze.

Erhebliche Störungen der FFH-Gebiete sind insbesondere durch Lärm und optische Störungen, aber auch im Zuge von Unfällen, keineswegs auszuschließen. Im Gegenteil, die Belastung des FFH-Gebietes Siegmündung ist enorm. Wichtig ist zudem zu vergegenwärtigen, welche Arten aktuell wegen des bereits laufenden Betriebs fehlen, aber nicht fehlen dürften. Prüfgegenstand ist ja nicht der Status quo, sondern ein gedachter Zustand ohne die unzulässigen Aktivitäten.

Es ist, ohne eine Vorprüfung vorweg zu nehmen, erkennbar ausgeschlossen, dass hier eine FFH-Prüfung nicht notwendig sein könnte. Es wäre gut, diese Einschätzung auch entsprechend deutlich zu formulieren.

Eine besondere Herausforderung stellt die FFH-Summationsprüfung dar, da sie den Flugverkehr auch der ADFC Luftfahrt Technik (ALT) am Flugplatz Hangelar, den normalen Flugverkehr des Flugplatzes sowie andere Flüge (auch von Leichtflugzeugen usw.) hinsichtlich der Störwirkung summarisch mit integrieren muss. Gleiches gilt für die Lärmauswirkungen z.B. auch der Autobahnen, der Bahn und des Flughafens Köln/Bonn.

Ein Sondergutachten Beleuchtung ist u.E. fachlich unausweichlich, da die Beleuchtung Auswirkungen auf die Amphibien, Fledermäuse, Vögel und Insekten hat und im Umfeld des Betriebsgeländes zahlreiche auch nachtaktive Arten betroffen sind, z.B. die Feldlerche oder die Kreuzkröte.

Mit der beantragten Genehmigung wird die Zulassung eines Standortes beantragt, für den vor wenigen Jahren noch die vollständige Schließung in der Diskussion war; aktuell sollen wieder 600 Mio bis zum Jahr 2045 investiert werden.

Vieles spricht dafür, die grundsätzliche Eignung des Standortes für etwa 7.000 Hubschrauberflüge im Jahr zusätzlich zu den Belastungen Dritter im Zuge des Verfahrens noch einmal in Frage zu stellen und auch alternative Standorte der Bundespolizei bundesweit in die Prüfung bzw. Genehmigungserwägung einzubeziehen. Die Pflicht zur Alternativenprüfung ergibt sich spätestens im Laufe des FFH-Verfahrens. Einen Ballungsraum mit unzähligen Menschen und zugleich einer bundesweit einmaligen Dichte verschiedensten FFH- und Naturschutzgebiete (mit störungsempfindlichen Arten) als Standort für einen langfristigen und intensiven Hubschrauber-Betrieb zu erwägen, ist nicht unbedingt naheliegend.

Aktuell ist ein Bedarfsnachweis für den Antrag in den Unterlagen nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen



(Achim Baumgartner)